

Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG)

Der Ärztliche Arbeitskreis Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) begrüßt außerordentlich das Bestreben der Staatsregierung, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens grundlegend zu verbessern. Er stellt aber mit Besorgnis fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf einige Ausnahmeregelungen und Lücken enthält, die den vorgesehenen Gesundheitsschutz einschränken und gefährden. Der ÄARG sieht diese Einschränkungen mit umso größerem Bedauern, als der Freistaat eine Vorreiterrolle beim gesetzlichen Schutz vor dem Passivrauchen unter den Bundesländern einnimmt.

Unsere Bedenken zu dem Gesetzentwurf und die Vorschläge zu seiner Verbesserung betreffen vier Bereiche:

1. Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte
2. Ausgestaltung der Raucherräume
3. Strafmaß bei Ordnungswidrigkeiten
4. Rauchverbot in Einrichtungen des Öffentlichen Verkehrs.

1) Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte

Die Ausnahmeregelung für Bier-, Wein- und Festzelte macht die Rauchverbote in den Gaststätten unglaubwürdig. Sie signalisiert den Bürgerinnen und Bürgern, dass die bayerische Staatsregierung die Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen nicht für so schlimm hält, wie sie in Wirklichkeit ist und in der Begründung zu dem Gesetzentwurf treffend dargestellt wird. Die Luft in Bierzelten ist trotz deren Größe nachweislich ebenso stark mit den Feinpartikeln des Tabakrauchs belastet wie in normalen Gaststätten.

Die Bevölkerung Bayerns wird es wohl mehrheitlich nicht als einen Ausdruck typisch bayerischer Lebensart und Liberalität sehen, wenn in den Bier-, Wein- und Festzelten weiter hemmungslos geraucht werden darf, sondern eher als ein Einknicken der Staatsregierung vor den fehlgeleiteten Interessen einer kleinen Gruppe von Gastwirten und vor der Tabakbranche. Die Ausnahme für die Bier-, Wein- und Festzelte ist auch insofern als kritisch zu sehen, als sie dem erklärten Wunsch und Bestreben der Bundesländer und des Bundes entgegensteht, in ganz Deutschland einheitliche gesetzliche Regelungen zum Schutz vor dem Passivrauchen zu schaffen.

Wenn die Staatregierung es für unumgänglich hält, zum jetzigen Zeitpunkt die Bier-, Wein- und Festzelte von dem umfassenden Rauchverbot in der Gastronomie auszunehmen, dann sollte sie in dem Gesetz wenigstens deutlich machen, dass diese Ausnahme nur eine **Interimsregelung** darstellt und zu einem absehbaren Zeitpunkt, zum Beispiel im Jahr 2010, die Bier-, Wein- und Festzelte ebenfalls rauchfrei sein werden.

2) Ausgestaltung der Raucherräume

Die Raucherräume bedürfen dringend einer Spezifizierung. Es genügt nicht, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 15) gefordert wird, sicherzustellen, dass „**kein permanenter**“ Luftaustausch zwischen dem Raucherrauch und dem übrigen Gebäude besteht. Wann ein Luftaustausch „permanent“ oder „ständig“ ist, lässt sich von den Ordnungsbehörden nicht feststellen und regeln, es sei denn, es fehlte jegliche Barriere für den Luftaustausch zwischen den verschiedenen Räumen. Notwendig – und im Sinne des Gesetzes - ist vielmehr, dass **kein bzw. so wenig wie möglich** Tabakrauch aus dem Raucherraum in das übrige Gebäude dringt.

Dies lässt sich nur durch eine **getrennte Belüftung der Raucherräume**, in denen ein Luftunterdruck besteht, und durch **selbstschließende Türen** erreichen. Beides, getrennte Lüftung und selbstschließende Türen werden in anderen Ländern, z.B. Italien, als Vorgaben für die Einrichtung von Raucherräumen gemacht. Wenn in Bayern Raucherräume zugelassen werden, sollten sie unbedingt diesen Anforderungen genügen.

Der ÄARG hält es im Übrigen für nicht zumutbar, dass die Beschäftigten in der Gastronomiebranche die Raucherräume zur Bedienung betreten müssen. Gerade die Beschäftigten in der Gastronomie, die in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit täglich über 8-10 Stunden dem Tabakrauch ausgesetzt sind und damit das höchste gesundheitliche Risiko durch Passivrauchen tragen, sind besonders schutzbedürftig. Die Raucherräume sollten daher – wie auch in Italien - ohne Bedienung sein.

3) Strafmaß bei Ordnungswidrigkeiten

Es ist begrüßenswert, dass der Verstoß gegen das Rauchverbot und das mangelnde Eingreifen der Hausrechtsinhaber als Ordnungswidrigkeiten eingestuft werden. Aber der bloße Hinweis des GSG darauf, dass der Bußgeldrahmen sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bestimmt, ist nicht zielführend.

Raucher und Hausrechtsinhaber müssen wissen, womit sie zu rechnen haben, wenn sie die Bestimmungen des GSG verletzen. Wenn es im Ermessen der Vollzugsbehörden steht, ob ein Verstoß überhaupt geahndet wird oder mit € 5, 50, 500 oder 5.000, wirkt das Strafmaß beliebig und wird von den Gesetzesübertretern kaum akzeptiert werden. Den Streitigkeiten und der Willkür wäre Tür und Tor geöffnet und der reibungsfreie Vollzug des GSG ernsthaft gefährdet. Nicht umsonst wurde zum Beispiel die Verletzung der Gurtspflicht mit einem klar bezifferten Bußgeld belegt. Ein in einigen europäischen Ländern gültiges - und bewährtes - Strafmaß liegt im Rahmen von € 50 - 100 für das widerrechtliche Verhalten von Rauchern und € 500 – 5.000 für säumige Hausrechtsinhaber.

Der ÄARG schlägt für das GSG bei Übertretungen **Mindestbeträge von € 75 für Raucher bzw. € 1.000 für Hausrechtsinhaber** vor.

4) Rauchverbot in Einrichtungen des Öffentlichen Verkehrs

Der Schutz vor dem Passivrauchen im öffentlichen Verkehr wird für die Verkehrsmittel selbst voraussichtlich durch ein Bundesgesetz geregelt werden. Dagegen sind für die stationären Einrichtungen des Verkehrs, außer den Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen, weder auf Bundes- noch

auf Landesebene bisher Schutzregelungen vorgesehen. Dieser Mangel sollte in dem vorliegenden Gesetz behoben werden.

Die Frage, ob der Bund oder die Länder die Kompetenz für Rauchverbote in den Flug- und Schiffshäfen besitzen, ist anscheinend noch nicht geklärt worden. Für die stationären Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs sind offensichtlich die Länder zuständig und somit in der Pflicht, den Schutz vor dem Passivrauchen in diesem wichtigen Bereich zu regeln.

In den zahllosen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs, den Haltestellen für Busse und Straßenbahnen, halten sich bei schlechter Witterung täglich Hunderttausende von Fahrgästen, Reisenden und Pendlern auf und sind möglicherweise dem Tabakrauch ausgesetzt. Familien mit Kindern, Asthmatiker oder Schwangere müssen die Wartehäuschen meiden, wenn sie den Tabakrauch entgehen wollen, während Raucher meinen, dort die „Lufthoheit“ zu besitzen.

Wartehäuschen sollen Schutz vor Regen und Wind bieten und sind dazu eingerichtet, den Luftaustausch im Wartebereich stark zu vermindern. Infolgedessen bauen sich in dem vorgegebenen engen Raum schon beim Rauchen einer einzelnen Zigarette erhebliche Konzentrationen von Tabakrauch auf. Da Raucher erfahrungsgemäß häufig zur Zigarette greifen, bevor sie in die rauchfreien Verkehrsmittel einsteigen, wird gerade in den Wartehäuschen viel geraucht. Die Tatsache, dass die Wartehäuschen teilweise offen sind und sich der Tabakrauch schneller in der Umweltluft verdünnt als in vollständig geschlossenen Räumen, macht ihn nicht grundlegend weniger giftig und krebserregend. Dem Gesetzgeber würde es nicht einfallen, die Alkohol-Promillegrenze bei weniger befahrenen Straßen höher anzusetzen, weil dort das Risiko eines Unfalls geringer ist. Ebenso wenig kann der Gesetzgeber das Rauchen in Warteeinrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs zulassen, weil diese nur teilweise geschlossen sind und das Gesundheitsrisiko durch Passivrauchen möglicherweise nicht so hoch ist wie in vollständig geschlossenen Räumen.

Es ist daher zu fordern, dass in **allen Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs**, die **überdacht und an mindestens drei Seiten umschlossen** sind, ein Rauchverbot gilt.

Eching den 19. April 2007

Prof. Dr. med. Friedrich Wiebel
Vorsitzender des ÄARG